

Schulreglement Berufsfeuerwehrlehrgang

Schulreglement BFL

Schutz & Rettung Zürich (SRZ)
Höhere Fachschule für Rettungsberufe (HFRB)
Abteilung Feuerwehrausbildung und Sicherheitsberatung (FWS)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
3. Fachkommission BFL	4
4. Schulteam BFL	4
5. Leitung BFL	4
6. Studierende BFL	5
7. Verhalten der Studierenden	6
8. Klassenämter und ihre Kompetenzen und Pflichten	6
9. Allgemeine Kleidervorschriften	7
10. Unterrichts- und Arbeitszeit	7
11. Versicherung und Haftung	8
12. Disziplinarwesen	8
13. Einsprachen	9
14. Inkrafttreten der Bestimmungen	9

Schulreglement Berufsfeuerwehrlehrgang (Schulreglement BFL)

1. Allgemeines

Art. 1 Das Schulreglement regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden in der Höheren Fachschule für Rettungsberufe (HFRB) an der Berufsfeuerweherschule.

Die Organe der Höheren Fachschule für Rettungsberufe Zürich, nachfolgend als HFRB bezeichnet, sind:

- Trägerschaft
- Bereich HFRB
- Abteilung Feuerwehrausbildung & Sicherheitsberatung
- Schulleitung BFL
- Leitung Studiengang
- Fachkommission BFL
- Einsprachekommission BFL

Art. 2 Trägerin der HFRB ist Schutz & Rettung Zürich (SRZ), eine Dienstabteilung des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich.

Art. 3 Die HFRB ist ein Bereich von SRZ. Dieses Reglement gilt für den Berufsfeuerwehrlehrgang (BFL) der Abteilung Feuerwehrausbildung & Sicherheitsberatung (FWS).

Art. 4 Die Abteilung FWS führt den strukturierten Lehrgang Berufsfeuerwehrfrau oder zum Berufsfeuerwehrmann mit Fachausweis durch, welcher auf die eidgenössische Berufsprüfung vorbereitet.

Art. 5 Die Schulleitung BFL setzt sich zusammen aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter FWS und der Teamleiterin oder dem Teamleiter des BFL.

Art. 6 Die Aufgaben der Mitarbeitenden der HFRB richten sich nach dem jeweiligen Stellenbeschrieb. Die Rechte und Pflichten sind durch die Anstellung geregelt.

Art. 7 Das Schulreglement BFL und die Promotionsordnung BFL werden von der Fachkommission BFL erlassen, gestützt auf Prüfungsordnung und Wegleitung zur Prüfungsordnung der Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW).

2. Schulleitung BFL

Art. 8 Aufgaben der Schulleitung BFL sind:

- Leitung und operative Führung der BFL
- Organisation des Schulbetriebes
- Organisation und Planung der Lehrgangsinhalte
- Weiterentwicklung des BFL
- Gewährleistung und Umsetzung eines Qualitätsmanagements
- Evaluation und Einsatz von Lehrkräften und Dozenten
- Erstellung und Einhaltung des Budgets
- Aufsicht über das Ausbildungsprogramm
- Entwicklung und Förderung der Fachlehrkräfte
- Pflege der Kontakte zur Kundschaft
- Vertretung des BFL nach Aussen

3. Fachkommission BFL

Art. 9 Die Fachkommission BFL überwacht die Umsetzung des Rahmenlehrplanes. Sie stellt die Einsprachekommission BFL. Die Organisation ist in der Geschäftsordnung der Fachkommission BFL der HFRB geregelt.

4. Schulteam BFL

Art. 10 Mitglieder der Schulteams müssen den Mindestanforderungen für die „Akkreditierung von Lehrgängen der OdAFW“ entsprechen. Über die Anstellung von Lehrkräften entscheidet die Schulleitung BFL. Die Aufgaben des Schulteams sind im Stellenbeschrieb aufgeführt.
Die Schulleitung BFL ist befugt, Fachdozierende mit entsprechenden Qualifikationen für einzelne Unterrichtseinheiten zu engagieren. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.

5. Leitung BFL

Art. 11 Die Leitung eines BFL wird durch die Teamleiterin oder den Teamleiter BFL wahrgenommen. Sie oder er muss den Mindestanforderungen für die „Akkreditierung von Lehrgängen der OdAFW“ entsprechen und ist die primäre Ansprech- und Vertrauensperson für die Studierenden.

6. Studierende BFL

- Art. 12 Die Interessentinnen und Interessenten für die Ausbildungen haben die Zulassungsbedingungen zur eidgenössischen Berufsprüfung zu erfüllen. Zudem haben sie sich einer vom Ausbildungsbetrieb zu organisierenden vertrauensärztlichen Untersuchung über die psychische und physische Berufstauglichkeit zu unterziehen.
- Art. 13 Für die Teilnahme an der Ausbildung wird zwischen den Studierenden und der HFRB eine Vereinbarung abgeschlossen. Damit werden die Erwartungen der HFRB an die Studierenden, z.B. Eigeninitiative, Hausregeln, geregelt.
- Art. 14 Die HFRB schliesst mit den Ausbildungsbetrieben der Studierenden für die Dauer der Ausbildung eine Leistungsvereinbarung ab, in dem die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen der HFRB und den Ausbildungsbetrieben geregelt werden.
- Art. 15 Der Berufsfeuerwehrlehrgang dauert insgesamt 18 Monate. Enthalten sind 28 Schulwochen, die restliche Zeit sind Praktikawochen. Die detaillierte Ausbildung ist im Ausbildungskonzept festgehalten.
- Art. 16 Die Voraussetzungen für die Promotion sowie die Abschlussprüfung werden in der Promotionsordnung festgelegt.
Die Absenzenregelung ist in der Promotionsordnung festgeschrieben.
- Art. 17 Die Studierenden BFL sind mitverantwortlich für ihre Ausbildung und verpflichtet, sich dafür einzusetzen.
- Art. 18 Die Regeln der HFRB sind einzuhalten (z.B. die Hausordnung).
- Art. 19 Die Studierenden BFL unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 321 des Schweiz. Strafgesetzbuches. Die Schweigepflicht besteht auch nach Abschluss der Ausbildung weiter.
- Art. 20 Für Ausbildungsveranstaltungen ausserhalb der Schulräumlichkeiten kann die HFRB einen zusätzlich kostendeckenden Beitrag verlangen. Dies betrifft nicht standardmässig geplante Unterrichtssequenzen. Die Finanzierung solcher zusätzlicher Ausbildungsmodule wird in der Leistungsvereinbarung zwischen der HFRB und dem Ausbildungsbetrieb geregelt.
- Art. 21 Die Berufskleidung wird vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt.

7. Verhalten der Studierenden

- Art. 22 Während der Ausbildung sind die Studierenden verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass sie dem Ansehen der HFRB und des Ausbildungsbetriebes nicht schaden.
- Art. 23 Die Bekleidung richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsthema. Die erforderliche Bekleidung wird am Anfang eines Lehrganges besprochen und auf die unterschiedlichen Uniformen und Einsatzkleider abgestimmt. Generell ist darauf zu achten, dass eine einheitliche Bekleidung getragen wird. Allgemeine Kleidervorschriften sind im Ziff. 9 geregelt.
- Art. 24 Die Haar- und Barttracht sind so zu tragen, dass sie die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt für Modeschmuck und Piercing.
- Art. 25 Der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen ist während der Ausbildung verboten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Suchtpräventionskonzeptes von SRZ. Raucher halten sich an die Bestimmungen der Ausbildungsörtlichkeiten.
- Art. 26 Die Benützung von Mobile Phone, Rufempfängern usw. für private Zwecke ist während den Unterrichtseinheiten untersagt. In speziellen Fällen kann eine Bewilligung erteilt werden.
- Art. 27 Bei der Benützung von SRZ-Computern sind die Richtlinien zu beachten. Die Studierenden müssen den Internetrichtlinien der Stadt Zürich zustimmen.
- Art. 28 Die Schul-, Arbeits- und Aufenthaltsräume sind ordnungsgemäss zu behandeln. Schäden sind sofort der Schulleitung BFL zu melden. In den Räumen und im Gebäude ist Ordnung zu halten.

8. Klassenämter und ihre Kompetenzen und Pflichten

- Art. 29 Klassenämter werden zu Beginn der Ausbildung unter den Studierenden verteilt.
- Art. 30 Klassenchefin oder Klassenchef
- Meldet pünktlich bei Lektionsbeginn den Lehrkräften die Klasse und gibt Auskunft über die Vollständigkeit und Besonderes
 - Leitet relevante Informationen an die Klasse weiter
 - Holt sich relevante Informationen selbstständig
 - Überprüft die Klasse auf richtige und einheitliche Bekleidung
- Art. 31 FahrerIn oder Fahrer
- Stellt die Fahrzeuge pünktlich bereit
 - Führt das Übernahme/Abgabeprotokoll, ev. Fahrtenbuch
 - Stellt den Fahrbetrieb sicher (Betriebsstoffe, Sauberkeit)
 - Meldet allfällige Schäden der Leitung BFL
 - Haftet für Verkehrsübertretungen selber

- Art. 32 Logistik
- Verantwortlich für Sauberkeit und Ordnung in Klassenzimmer, Materialmagazin und Garderoben
 - Verantwortlich für die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft des Materials
 - Meldet Unregelmässigkeiten an die Leitung BFL
- Art. 33 Atemschutz
- Verantwortlich für die Atemschutzgeräte (Retablierung und Vollständigkeit)
 - Meldet Unregelmässigkeiten an die Leitung BFL
- Art. 34 Funkgeräte / Wärmebildkamera (WBK)
- Verantwortlich für den Unterhalt der Funkgeräte und WBK
 - Überprüft den sorgfältigen Umgang mit den Funkgeräten und WBK
 - Meldet Unregelmässigkeiten der Leitung BFL

9. Allgemeine Kleidervorschriften

- Art. 35 Die Kleider- und Ausrüstungsvorschriften werden zu Beginn der Ausbildung besprochen und auf die unterschiedlichen Uniformen und Einsatzkleider der Studierenden abgestimmt.
- Art. 36 Helm, Handschuhe und Einsatzstiefel bzw. geeignetes Schuhwerk sind Bestandteil der Brandschutzausrüstung. Die HFRB stellt keine Kleider zur Verfügung, ausgenommen spezielle Einsatzkleider wie z.B. in der ABC-Wehr.
- Art. 37 Grundsätzliche Kleidervorschriften
- | | |
|---------------------------|---|
| • Einsatzübungen | komplette Brandschutzausrüstung |
| • Arbeit | Arbeitshose, Einsatzschuhe /-stiefel, Oberkörperbekleidung der Witterung angepasst bzw. Vorgabe Lehrkraft |
| • Besichtigungen auswärts | Ausgangsuniform, Hemd und Krawatte |

10. Unterrichts- und Arbeitszeit

- Art. 38 Für jede Schulwoche wird ein Wochenprogramm erstellt, welches der 42h-Woche entspricht. Darin sind die Unterrichtszeiten, Themen und Namen der Lehrkräfte ersichtlich. Die Wochenprogramme können bei Bedarf angepasst werden.
- Art. 39 Verschiebungen, Retablierungen und Pausen sind in den Unterrichtszeiten enthalten.
- Art. 40 Mehrstunden während der Ausbildung werden in der Regel kompensiert.
- Art. 41 Die Ferien der Studierenden sind während der Praktika zu beziehen.
- Art. 42 Der Besuch aller Unterrichtsstunden ist obligatorisch.
- Art. 43 Für Absenzen infolge Krankheit oder Unfall ist nach dem 3. Tag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Absenz ist der Leitung BFL unverzüglich zu melden. Die Ausbildungsbetriebe werden über die Absenzen informiert.
- Art. 44 Dispensationen vom Unterricht wird nur in dringenden Fällen bewilligt. Arzt- und Zahnarztbesuche sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreien Stunden zu verlegen.

Art. 45 Für das Nachholen des versäumten Stoffes sind die Studierenden selber verantwortlich.

11. Versicherung und Haftung

Art. 46 Alle Versicherungen, insbesondere auch diejenigen gegen Unfall und Krankheit und die Privathaftpflichtversicherung, sind Sache der Studierenden BFL.

Die Studierenden BFL sind für die von ihnen absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden an Gebäuden und Einrichtungen namentlich an Fahrzeugen, Apparaten, Geräten und Kleininventar haftbar.

Sie sind während der Ausbildung ausschliesslich beim Ausbildungsbetrieb angestellt. Sie sind keine Mitarbeitenden der HFRB.

12. Disziplinarwesen

Art. 47 Bei unangemessenem Verhalten von Studierenden kann die Schulleitung BFL folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- mündliche Ermahnung
- schriftlicher Verweis
- Schulausschluss

Der Ausbildungsbetrieb wird über allfällige Disziplinar massnahmen informiert. Im Falle eines Schulausschlusses wird die Massnahme mit dem Ausbildungsbetrieb besprochen.

Art. 48 Das Ausbildungsverhältnis kann nach Vorgabe der Promotionsordnung aufgelöst oder beendet werden.

13. Einsprachen

Art. 49 Gegen Entscheide der Schulleitung BFL kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Einsprachekommission BFL schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Entscheid gilt als zugestellt, sobald er in den Machtbereich der Empfängerin oder des Empfängers gelangt. Wird die Empfängerin oder der Empfänger anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in den Briefkasten oder in das Postfach gelegt, so gilt der Entscheid als am letzten Tag der siebentägigen Abholfrist zugestellt.

Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Für die Bearbeitung der Einsprache kann die HFRB eine Bearbeitungsgebühr erheben.

Entscheidungen, die den Schulabbruch beinhalten, wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Ausbildung kann nur wieder aufgenommen werden, wenn ein solcher Entscheid rechtskräftig aufgehoben wird.

14. Inkrafttreten der Bestimmungen

Art. 50 Das vorliegende Schulreglement wurde mit Beschluss der Fachkommission BFL vom 09. August 2017 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Schutz & Rettung Zürich
Höhere Fachschule für Rettungsberufe
Vorsitzender der Fachkommission BFL

Jann Rehli